



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 24.03.2023	Ausgabe: 5/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.03.2023	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstück 215	2
17.03.2023	Bekanntmachung Planfeststellungsantrag der RWE Gas Storage West GmbH zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung – 5. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan	4
20.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	8
20.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 26. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.03.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	10

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.



---

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 5 , Flurstück 215.**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe , Flur 5 , Flurstück 140.

Als Grenznachbar ist das in Gronau (Westf.) an der Kottiger Hook gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstück 207 von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.02.2023 zur Geschäftsbuchnummer 22-577-T in der Zeit

**vom 24.03.2023 bis 24.04.2023**

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**  
**Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf**  
**Dipl.-Ing. Reinhard Möllers**  
**Stadtwall 12**  
**48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 15:00 bis 16:30 sowie  
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 16.03.2023

gez. Dipl.-Ing. Reinhard Möllers, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 62.e25-1.2-2022-1

Dortmund, den 17.03.2023

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Planfeststellungsantrag der RWE Gas Storage West GmbH zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung – 5. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan**

Die RWE Gas Storage West GmbH hat am 20.02.2023 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und § 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht. Das Vorhaben soll auf dem Gebiet der Stadt Gronau umgesetzt werden.

Der als 5. Nachtrag zum bestehenden Rahmenbetriebsplan eingereichte Rahmenbetriebsplan sieht die Erweiterung der Bestandsanlage des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung vor.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG führt die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, zu einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit. Des Weiteren ist gemäß § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Daneben besteht für das Abfackeln gasförmiger Stoffe eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung nach Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt, von der Durchführung einer Vorprüfung abzusehen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist daher ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Hiermit wird gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den § 18 Abs. 1 sowie § 19 des UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehöriger Unterlagen zur Einsichtnahme bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehörige Unterlagen stehen in der Zeit **vom 03. April bis einschließlich 03. Mai 2023** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-4292>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehörige Unterlagen bei der Stadt Gronau physisch einzusehen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehörige Unterlagen liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

<b>Stadt Gronau</b> Fachdienst Stadtplanung Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt Grünstiege 64 48599 Gronau	Montags – Donnerstags und Freitags von	08:00 – 16:00 Uhr  08:00 – 12:30 Uhr
--	--	--

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals

<https://uvp-verbund.de>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

**05. Juni 2023**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Gronau (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.  
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de)
- oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin, bzw. die Online-Konsultation, werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin, bzw. die Online-Konsultation, benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins, bzw. der Online-Konsultation, beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, bzw. an der Online-Konsultation, oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Übersicht über das Vorhaben
  - Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, Angaben zur Betriebsplanung sowie relevante Angaben zur Umsetzung des Vorhabens
  - Fachgutachten / Fachbeiträge:
    - UVP-Bericht
    - Landschaftspflegerischer Begleitplan
    - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
    - Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG
    - Schalltechnisches Gutachten gemäß TA Lärm
    - Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
    - Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 50 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:

gez. Biermann

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“,  
Stadtteil Epe**  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den in der Planzeichnung dargestellten Bereich westlich des Gildehauser Damms und nördlich der Laurenzstraße.

Innerhalb des Umgriffs liegen die Flurstücke 349, 529 und 579 der Flur 28 der Gemarkung Epe.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die projektbezogene Schaffung von Baurecht für die Errichtung von drei Wohngebäuden.

## **Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

**vom 03.04. bis zum 05.05.2023 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, im Flur des Erdgeschosses (zwischen den Räumen 008 und 010) der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren**

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

**Gronau (Westf.), 20.03.2023**  
**Der Bürgermeister**

gez.  
**Rainer Doetkotte**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Tagesordnung zur 26. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der**  
**Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.03.2023, 18:00 Uhr,**  
**Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 15.02.2023
3. Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Ratssitzungen;  
8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau
4. Antrag der Kampfsportvereine Shotokan Karate e.V., Budo Mugen Gronau e.V. und Mudo Gronau e.V. auf Vergrößerung des Multifunktionsraumes an den Sporthallen Epe
5. Jahresabschluss 2021 und 2022 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  1. Kenntnisnahme des Abschlussergebnisses
  2. Beschluss über die Behandlung des Liquidationserlöses
6. Jahresabschluss 2021 und 2022 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  3. Entlastung des Geschäftsführers
7. Jahresabschluss 2021 und 2022 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
8. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2023  
Verabschiedung der Haushaltssatzung
9. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Gronau
10. Höchststrichterliches Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Erhebung einer Wettbürosteuer vom 20.09.2022
11. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Teil I Bedarfsplanung 2023 bis 2026
12. Vorstellung Planungskonzept Neubau Kita Luise
13. Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Gronau
14. "Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet."  
Auslobung des "Heimatpreises" für die Jahre 2023-2027
15. Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 21.11.2022;  
Standorterhaltung der ZBU und des Wertstoffhofes
16. Bebauungsplan Nr. 173 "Nordwestlich der Brookstraße", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Satzungsbeschluss

17. 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger  
Hook/Schlammannweg", Stadtteil Epe
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3  
Abs. 1 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.  
1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3  
Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.  
2 BauGB
  - 5 Planbeschluss (Änderung Flächennutzungsplan)
  6. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan)
18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnanlage Stichweg Alstätter Straße",  
Stadtteil Gronau  
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)  
Aufstellungsbeschluss
19. Spechtholtshook  
Genehmigung des Ausbauprogramms
20. Fördermaßnahmen
21. Einführung eines standardisierten Verfahrens zur Prüfung von Beschlussvorlagen  
auf Klimaauswirkungen
22. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand 22.03.2023)
23. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie  
Bestellung von Vertreter:innen in Organe städtischer Gesellschaften
24. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters für das Jahr 2022
25. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen

### **Nichtöffentlicher Teil**

28. Niederschrift vom 15.02.2023
29. Auftragsvergaben
  - 29.1 Neubau Historisches Rathaus, Vergabe der Abbrucharbeiten des Drilandmuseums
30. Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen
31. Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den  
Schiedsamsbezirk III (Stadtteil Epe)
32. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
33. Mitteilungen der Verwaltung
34. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.03.2023

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister